

Das ArbG hat den Rechtsstreit mit Beschl. v. 30.9.2010 an das VG Göttingen verwiesen.

Aus den Gründen: Die Klage hat keinen Erfolg.

Der Kl. hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Weiterbildungszeugnisses.

1. Die Klage ist zulässig.

[...]

Bei der Klage handelt es sich um eine allgemeine Leistungsklage. Das begehrte Weiterbildungszeugnis stellt keinen Verwaltungsakt dar. Es handelt sich vielmehr nur um eine Beweiskunde und ein Gutachten, das zur Vorbereitung der Entscheidung der Ärztekammer über die Zulassung des betreffenden Arztes zur mündlichen Prüfung dient (§§ 12 Abs. 1, 14 Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen [WBO]). Es fehlt deshalb der Regelungscharakter (vgl. VG Köln, Urt. v. 30.5.1979 – 9 K 4108/78 –, juris, Leitsatz; VG Augsburg, Urt. v. 4.2.2009 – AU 4 K 07.809, AU 4 K 08.266 –, juris, Rdnr. 129).

2. Der Kl. hat einen Anspruch auf Erteilung eines Weiterbildungszeugnisses nicht dargelegt.

[...]

Ein Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses über die Weiterbildung ergibt sich für den weiterzubildenden Arzt grundsätzlich aus § 38 Abs. 5 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) i. V. mit § 9 Abs. 1 WBO. Danach hat das zur Weiterbildung ermächtigte Kammermitglied dem in Weiterbildung befindlichen Kammermitglied über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Der Anspruch besteht auch noch nach Beendigung der Ermächtigung fort. Nach § 9 Abs. 2 WBO ist das Zeugnis auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Kammermitgliedes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich auszustellen.

Voraussetzung ist demnach, dass sich der Kl. in Weiterbildung bei dem Bekl. befunden haben muss. Dieser bestreitet das. Die Kammer konnte auch nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ein Weiterbildungsverhältnis auf dem Gebiet Nephrologie zwischen den Beteiligten während der Beschäftigungszeit des Kl. vom 1. 10. 2006 bis 30. 6. 2009 bei der Universitätsmedizin Göttingen nicht feststellen.

[Wird ausgeführt.]

Nach alledem spricht mehr gegen eine Beschäftigung in Weiterbildung im Schwerpunktgebiet Nephrologie des Kl. bei dem Bekl. als dafür, ohne dass die Kammer dies mit der letzten Eindeutigkeit klären und feststellen kann. Der Kl. ist insoweit darlegungs- und beweispflichtig. Er nimmt nämlich für sich ein Recht nach § 38 Abs. 5 HKG i. V. mit § 9 Abs. 1 WBO auf Ausstellung eines Weiterbildungszeugnisses in Anspruch und hat deshalb die rechtsbegründende Tatsache, hier: das Vorliegen eines Weiterbildungsverhältnisses, darzulegen und zu beweisen (s. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 108, Rdnrn. 13 und 14). Da der Kl. den Nachweis nicht erbracht hat, ist der Anspruch auf Ausstellung eines Weiterbildungszeugnisses abzulehnen.

Anmerkung

Erwin Deutsch

Der Klageabweisung durch das VG Göttingen ist zuzustimmen.

Das VG stellt mit Recht anfangs die Frage, ob der Kl. einen Anspruch auf Ausstellung eines Weiterbildungszeug-

nisses habe. Damit ist, wie im Zivilrecht, die Beweislast auf Seiten des Kl. gegeben. Erbringt er den Beweis nicht, so ist seine Klage unbegründet. Dabei ist zunächst mit Recht gesagt worden, dass die geforderte Urkunde noch kein Verwaltungsakt sei. Vielmehr sei es eine Beweiskunde und ein Gutachten, das zur Vorbereitung der Entscheidung der Ärztekammer über die Zulassung zur mündlichen Prüfung diene. Es handelt sich also um eine allgemeine Leistungsklage, für welche das VG zuständig ist.

Dann wird dargetan, dass der Kl. den Anspruch auf Ausstellung des Weiterbildungszeugnisses „nicht dargelegt habe“. Das Gericht unterscheidet mit Recht zwischen einem Arbeitszeugnis und einem Weiterbildungszeugnis, welche unterschiedliche Funktionen haben. Das Arbeitszeugnis ist evtl. an einen zukünftigen neuen Arbeitgeber gerichtet, das Weiterbildungszeugnis aber an die Ärztekammer. Im Weiterbildungszeugnis müssen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten dargelegt und zu Fragen der fachlichen Eignung ausführlich Stellung genommen werden. Das VG fragt zunächst mit Recht, ob eine schriftliche Vereinbarung über die Weiterbildung des Kl. bestehe. Das ist nicht der Fall. Die vom Kl. behauptete mündliche Vereinbarung soll in einem Vieraugengespräch getroffen worden sein, was der Bekl. bestreitet. Die Stellenausschreibung war undeutlich. In dem Formular über die Befristung der Tätigkeit des Kl. war nicht die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie angekreuzt. Aus einer allgemeinen Bescheinigung, dass der Kl. sich in Weiterbildung für die Nephrologie befindet, ergibt sich nicht, dass der Kl. alle Voraussetzungen der Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie erfüllt hat. Die Bescheinigung richtet sich nicht an die Ärztekammer, sondern ad incertam personam. Die beiden vorgelegten Zeugnisse „für die Teilnahme“ sind vom Kl. erstellt und vom Bekl. nicht unterschrieben worden.

Prozessentscheidend war offenbar ein schriftlicher Antrag des Kl. auf Weiterbeschäftigung als Oberarzt und in der Facharztweiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie, der kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestellt wurde. In die gleiche Richtung deutet eine E-Mail des Kl. an die Ärztekammer, in der er sich über die Voraussetzungen der Schwerpunktbezeichnung „Nephrologie“ erkundigt hat. Die Anfrage ist gleichfalls nicht nachvollziehbar, wenn der Kl. sich schon in der Weiterbildung befunden haben will.

Schließlich beanstandet das VG, dass der Kl. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht benannt hat, mit denen er über seine Weiterbildung gesprochen habe und welche diese hätten bezeugen können. Allerdings hat der Kl. im arbeitsgerichtlichen Verfahren solche Zeugen benannt. Der Rechtsvertreter des Kl. ist auf diese Zeugenbenennung weder schriftlich noch mündlich eingegangen, so dass man annehmen könnte, er hätte auf sie konkludent verzichtet.

Insgesamt hat der Kl. einen Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie nicht bewiesen. Wegen der von ihm nicht überwundenen Beweislast scheidet seine Klage.

DOI: 10.1007/s00350-012-3096-3

Vergütung des gerichtlichen Sachverständigen nach JVEG

JVEG §§ 4 Abs. 1 u. Abs. 7 S. 2, 8 Abs. 1 u. Abs. 2 S. 1, 9 Abs. 1, 10

1. Der gerichtliche Sachverständige ist in der Wahl seiner Untersuchungsmethode zur Befunderhebung

Eingesandt von den Richtern des LSG Sachsen-Anhalt; bearbeitet von Rechtsanwalt Rudolf Günter, Fachanwalt für Medizinrecht, WOTAXlaw Partnerschaftsgesellschaft, Krefelder Straße 123, 52070 Aachen, Deutschland

bzw. Diagnostik frei. Soweit die Beweisanordnung keine bestimmte Methode vorgibt, besteht ein Vergütungsanspruch.

2. Es ist der erforderliche Zeitaufwand, den ein Sachverständiger mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen benötigt, um die Beweisfragen vollständig und sachgemäß zu beantworten, zu vergüten. Auf die individuelle Arbeitsweise des Sachverständigen ist nicht abzustellen.

3. Über die Vergütung nach JVEG hinaus stehen dem gerichtlichen Sachverständigen keine Gebühren nach GOÄ zu.

LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 30. 7. 2010 – L 3 RJ 154/05
(SG Stendal)

Problemstellung: Gemäß § 407 ZPO besteht für einen vom Gericht zum Sachverständigen Ernannten grundsätzlich eine Pflicht zur Erstattung des Gutachtens. Die Vorschrift dient der Sicherstellung fachkundiger Hilfe für das Gericht und damit der Gerechtigkeit. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 JVEG wird eine Vergütung des Sachverständigen nur nach diesem Gesetz gewährt. Wegen der „nur mäßigen Honorierungsmöglichkeit nach dem JVEG“ (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 69. Aufl. 2011, § 407, Rdnr. 2) kann ein Sachverständiger durchaus versucht sein, für seine Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung außerhalb des JVEG in Rechnung zu stellen.

Im vom LSG Sachsen-Anhalt entschiedenen Fall hatte der ärztliche Sachverständige neben der Vergütung nach JVEG zusätzlich noch Gebühren nach der GOÄ in Rechnung gestellt, die in § 10 JVEG und den hierzu erlassenen Anlagen nicht aufgeführt sind. Außerdem befasst sich die Entscheidung mit weiteren Fragen der Sachverständigenvergütung (wie z. B. Abgrenzung Festsetzungsantrag vom Vergütungsbegehren, Abgrenzung Hauptgutachten vom Zusatzgutachten, Angemessenheit der Vergütung, Porto- und Sekretariatskosten, Umsatzsteuer, Verwendung von Formularvordrucken) und enthält hierzu lesenswerte Ausführungen.

Zum Sachverhalt: Dem Hauptsacheverfahren lag ein Streit über die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung nach dem SGB VI zu Grunde.

Im Rahmen der medizinischen Ermittlungen nach § 103 SGG verpflichtete der Senat mit Beweisanordnungsbeschluss v. 3. 12. 2008 den Facharzt für Neurologie/Psychiatrie und Psychotherapie Dr. S. (Ast.) als Sachverständigen, die Kl. im Hinblick auf ihr Restleistungsvermögen zu begutachten. Auf die gerichtliche Anfrage v. 17. 4. 2009 beim Ast., wann mit der Gutachtenübersendung zu rechnen sei, übersandte dieser am 15. 5. 2009 dem Senat sein schriftliches neurologisch-psychiatrisches Gutachten v. 13. 5. 2009. Auf Grund dieses Gutachtens bot die Bekl. schließlich im Vergleichswege an, der Kl. eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung zu leisten.

Der Ast. übersandte dem Gericht eine Rechnung v. 13. 5. 2009 in Höhe von insgesamt 1.815,83 €. Die hierin abgerechneten 24 Arbeitsstunden zum Stundensatz von 60,00 € der Gutachtenkategorie M2 schlüsselte er wie folgt auf: Aktenstudium 4 Stunden; Untersuchung, Exploration 2 Stunden; Auswertung der Psychopathometrie 5 Stunden; Ausarbeitung 6 Stunden; Diktat und Korrektur 7 Stunden; EKG und SPO2 rechnete er nach GOÄ Nr. 650 und Nr. 614 jeweils mit Faktor 1,5 (13,29 € und 13,11 €) ab. Er gab Porto- und Sekretariatsunkosten mit 10,00 € an und veranschlagte Sekretariatsgebühren für 65.691 Zeichen – mit 0,75 € je 1000 Zeichen – in Höhe von 49,50 €. Der Ast. summierte die vorgenannten Einzelbeträge zuzüglich einer Mehrwertsteuer von 19 % zu einer Gesamtsumme von 1.815,83 € auf.

Die Gebührenanweisungsstelle des LSG veranlasste daraufhin, dem Ast. den Betrag von 1.448,35 € zu überweisen. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (UdG) teilte dem Gutachter unter dem 4. 6. 2009 mit, die Vergütung könne nicht in beantragter Höhe erstattet werden, da der Zeitaufwand von 5 Stunden für die Auswertung der Psychopathometrie nach dem JVEG nicht erstattet werden

könne; im Übrigen sei die Auswertung der Psychopathometrie Bestandteil der Ausarbeitung des Gutachtens. Die GOÄ-Nrn. 650 und 614 seien nach § 10 JVEG mit dem Faktor 1,0 zu berechnen, so dass sich die zu erstattenden Beträge auf 8,86 € und 8,74 € beliefen. Es ergebe sich daher der zur Anweisung gekommene Gesamtbetrag von 1.448,35 €.

Am 14. 7. 2009 hat sich der Ast. mit Schreiben v. 9. 7. 2009 gegen die durch die UdG vorgenommene Kürzung um 5 Stunden gewandt und dargelegt, dass für die Begutachtung umfangreiche testpsychologische und psychopathometrische Untersuchungen erforderlich gewesen seien; diese seien auch durchgeführt und ausgewertet worden. Soweit diese nicht gesondert abgerechnet werden könnten, hätten diese auch den 6 Arbeitsstunden für die Ausarbeitung zugeschlagen werden können, was jedoch nicht erfolgt sei. Es werde daher im Wege der richterlichen Entscheidung nach § 4 JVEG die Nachzahlung von 5 Arbeitsstunden der Gutachtenkategorie M2 nebst Mehrwertsteuer beantragt. Zur Überprüfung der Abrechnung sei die Psychopathometrie gesondert aufgeführt worden. Die testpsychologischen und psychopathologischen Untersuchungen könnten auch gesondert über Zusatzgutachten von Diplompsychologen eingeholt werden. Mit der Kürzung der GOÄ-Nrn. auf den Faktor 1,0 sei er einverstanden; es habe sich insoweit um einen Abrechnungsfehler seinerseits gehandelt.

Die UdG hat mit Verfügung v. 14. 4. 2010 den Einwendungen des Sachverständigen unter Verweis auf den amtlichen Vordruck zur Vergütung von Sachverständigen nicht abgeholfen.

Die Bezirksrevisorin hat darauf mit Schriftsatz v. 28. 4. 2010 mitgeteilt, sie halte den Festsetzungsantrag des Ast. über den bereits angewiesenen Betrag von 1.448,35 € hinaus für nicht begründet und nehme Bezug auf die Nichtabhilfeentscheidung der UdG.

Mit Schreiben v. 25. 5. 2010 hat der Ast. darauf verwiesen, es sei ihm in dem von der UdG berücksichtigten Zeitrahmen nicht möglich, die vorgenommenen Zusatzuntersuchungen durchzuführen. Er gibt zu bedenken, dass bei gesonderter Beauftragung in Form eines Zusatzgutachtens die Kosten noch wesentlich höher wären. Im Übrigen wolle er unter diesen Gegebenheiten keine weiteren Begutachtungen und schicke die noch offenstehenden Gutachten dem Gericht zurück.

Aus den Gründen: II. Die Festsetzung der Vergütung des Sachverständigen war vom Senat des LSG nach § 4 Abs. 1 JVEG vorzunehmen, nachdem der Ast. als Berechtigter dies am 14. 7. 2009 ausdrücklich beantragt hat. Der Senat hat nach § 4 Abs. 7 S. 1 JVEG durch den Einzelrichter entscheiden können. Eine Übertragung auf den Senat ist nach § 4 Abs. 7 S. 2 JVEG nicht geboten gewesen, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die Vergütung des Ast. war auf insgesamt 1.772,51 € festzusetzen.

Der Antrag auf Festsetzung der Vergütung ist zulässig und der Vergütungsanspruch hinreichend nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Voraussetzung einer gerichtlichen Festsetzung nach § 4 Abs. 1 JVEG ist ein Festsetzungsantrag – ein bloßes Vergütungsbegehren entsprechend § 2 Abs. 1 JVEG ist gerade nicht ausreichend.

Der Ast. kann nach § 2 Abs. 1 JVEG seinen Vergütungsanspruch gegenüber der UdG geltend machen, ohne dass es hierzu eines formellen Antrages im engeren Sinne bedarf; soweit amtliche Formularvordrucke bestehen, ist deren Benutzung nicht zwingend erforderlich. Es genügt das eindeutige Verlangen einer Vergütung dem Grunde nach. Der Berechtigte braucht seinen Anspruch grundsätzlich nicht zu beziffern, als Sachverständiger muss er aber seinen Gesamtanspruch nachvollziehbar aufschlüsseln (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl., JVEG, § 2, Rdnrn. 4, 15). Demzufolge kann der Sachverständige hier auch nicht gezwungen werden, einen Formularvordruck zu verwenden oder seinen Vergütungsanspruch in einer [einem] Formularvordruck entsprechenden Weise zu formulieren oder zu strukturieren, wenngleich dies für die geschäftsmäßige Bearbeitung wesentlich praktikabler wäre und zu weniger Nachfragen seitens der bearbeitenden UdG führen würde,

die die Vergütung im Verwaltungsverfahren durch Justizverwaltungsakt festsetzt. Die richterliche Festsetzung nach § 4 JVEG ist unabhängig von einer ggf. vorherigen Vergütungsentscheidung (Justizverwaltungsakt) durch die UdG und stellt daher insoweit auch kein[en] Rechtsbehelf dar (Hartmann, a. a. O., § 4, Rdnr. 10).

Die testpsychologischen bzw. psychopathometrischen Untersuchungen sind hier vom gerichtlichen Gutachtenauftrag grundsätzlich abgedeckt. Die Vergütung i. S. von § 8 Abs. 2 S. 1 JVEG für die testpsychologischen und psychopathometrischen Untersuchungen könnte nur dann versagt werden, wenn der Sachverständige seine Aufgabe hierdurch grob fahrlässig überschritten hätte (Hartmann, a. a. O., § 8, Rdnr. 39). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da sich die Beweisordnung (aus guten Gründen) nicht dazu verhält, durch welche Methodik die Befunde zu erheben sind.

Die vom Ast. bei der Kl. durchgeführten testpsychologischen bzw. psychopathometrischen Untersuchungen stellen auch kein „Zusatzgutachten“ dar, sondern sind Bestandteil des Hauptgutachtens. Zusatzgutachten werden nicht durch den vom Gericht benannten Hauptgutachter gefertigt, sondern stammen von dritter Seite. Generell handelt es sich um kein echtes „Zusatzgutachten“, wenn der Gutachter des Hauptgutachtens lediglich bestimmte Befunde, deren Erhebung eine spezielle Sachkunde erfordert, von einem anderen (Arzt) erheben lässt. Von einem Zusatzgutachten ist aber dann auszugehen, wenn eine Auseinandersetzung mit Fremdbefunden erfolgt und möglicherweise noch zu den Beweisfragen Stellung genommen wird (Hdb SGG, 5. Aufl. – [Udsching] III, Rdnr. 63). Die Einholung eines Zusatzgutachtens durch den Hauptgutachter ohne Zustimmung des Gerichts wäre unzulässig und eine nachträgliche Genehmigung damit unwirksam (BSG, Urt. v. 25. 10. 1989 – 2 RU 38/39 –, juris).

Grundlage der psychiatrischen Diagnostik ist die psychopathologische Befunderhebung. Die Diagnose einer hirnorganischen Störung bedarf im Regelfall einer Bestätigung körperlicher oder technischer Untersuchungsbefunde. Allein aus den Angaben des Probanden und den klinisch erhobenen Befunden ist es schwierig, das Ausmaß der Störungen genau einzuschätzen. Daher bedarf es Zusatzuntersuchungen, wie etwa der Testpsychologie, die eine große Anzahl von Verfahren entwickelt hat, um organisch bedingte Leistungsdefizite quantitativ genau zu erfassen (vgl. Fritze/Mehrhoff, Die ärztliche Begutachtung, 7. Aufl., S. 686f.). Hierbei ist die Auswahl der testpsychologischen bzw. apparativen Untersuchungen naturgemäß abhängig von der jeweiligen Problemsituation. Die sozialmedizinische Leistungsbeurteilung kann sich nicht ausschließlich oder primär auf testpsychologische Befunde stützen; aber durch den zielgerichteten Einsatz testdiagnostischer Verfahren kann die Aussagekraft der sozialmedizinischen Beurteilung im Einzelfall deutlich erhöht werden (vgl. Leitlinie für die sozialmed. Beurteilung psychischer Störungen – DRV-Schriften Bd. 68, Hrsg.: DRV Bund, Dez. 2006, S. 22f.). Die testpsychologischen beziehungsweise psychopathometrischen Untersuchungen sind daher eine weitere Methode, um zu einer möglichst vollständigen Befunderhebung zu gelangen.

Der Sachverständige kann keine Vergütung nach der für seinen Berufsstand allgemein geltenden Gebührenordnung (z. B. GOÄ) beanspruchen, wenn er ein gerichtliches Gutachten erstattet, § 1 Abs. 1 JVEG. Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach dem JVEG, an dessen gesetzlichen Rahmen das Gericht selbst bei ganz besonderer Leistung gebunden ist. Die Erstattung von Gutachten deutschen Gerichten gegenüber stellt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar (§§ 407 ZPO, 75 StPO). Der Staat ist auf die Mitwirkung der Bürger bei der Wahrheitsfindung angewiesen; es handelt sich daher um eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht,

die sonstigen bürgerlichen Pflichten und Rechten vorgeht und grundsätzlichen Vorrang vor jeder Berufspflicht genießt (Hartmann, a. a. O., Grundz., Rdnr. 3). Wegen dieser Ehrenpflicht ist ein Vergütungsanspruch wegen der Mühe keineswegs selbstverständlich und er besteht nur insoweit, als ihn das JVEG ausdrücklich zubilligt (Hartmann, a. a. O., Grundz., Rdnr. 6).

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG erhalten Sachverständige als Vergütung ein Honorar für ihre Leistungen entsprechend de[n] §§ 9–11 JVEG. Handelt es sich um ein Zeithonorar nach § 9 Abs. 1 JVEG wie vorliegend, hat der Sachverständige in der Kostenrechnung anzugeben, welcher Zeitaufwand für die Erbringung der Leistung notwendig war. Das JVEG sieht im Grundsatz keine Begrenzung der für eine Leistung benötigten Zeit vor. Eine Vergütung wird allerdings nur für die „erforderliche“ und nicht für die tatsächlich benötigte Zeit gewährt (BGH, MDR 2004, 776). Erforderlich ist in diesem Zusammenhang der Zeitaufwand, den ein Sachverständiger mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen benötigt, um die Beweisfragen vollständig und sachgemäß zu beantworten (OLG Hamm, JurBüro 2000, 662); auf die individuelle Arbeitsweise des Sachverständigen kann nicht abgestellt werden. Grundsätzlich gilt, dass den Angaben des Sachverständigen hinsichtlich des benötigten Zeitaufwands Glauben zu schenken ist. Dennoch haben Rechtsprechung und Literatur hierzu gewisse Richtlinien etwa zu folgenden genannten Einzeltätigkeiten geschaffen: Der für das Aktenstudium benötigte Zeitaufwand kann in der Regel mit 100 Seiten je Stunde veranschlagt werden, wobei bei verdichtetem medizinischen Inhalt in Form von Befundberichten und Gutachten im Einzelfall auch ein höherer Zeitaufwand gerechtfertigt sein kann (Schneider, JVEG, § 8, Rdnr. 20). Für die Anamnese und Untersuchung kann ein gesonderter Zeitaufwand angesetzt werden (Schneider, a. a. O., Rdnr. 22). Der Erstellungsaufwand des Gutachtens ist abhängig von dessen Schwierigkeit und Umfang. Die Seitenzahl kann daher insoweit nur ein Indiz sein. Soweit es um die reine Beurteilung und Beantwortung von Beweisfragen geht, wird teils von einer Seite je Stunde (Bay. LSG – L 14 Ar 37/87 Ko –) bis zu drei Seiten je Stunde (Thür. LSG, MedSach 1996, 134) ausgegangen. Das Diktat und die Durchsicht des erstatteten Gutachtens dürften in der Regel einen geringeren Zeitaufwand erfordern als die Ausarbeitung des Gutachtens selbst. Je nach Einzelfall wird in der Rechtsprechung für ein 40-seitiges Gutachten ein Zeitaufwand von 4 Stunden (LG München, Rpf. 1993, 305) bis zu 10 Stunden (Bay. LSG – L 14 AR 37/87 Ko –) veranschlagt. Das Literaturstudium ist nur ausnahmsweise zu vergüten, wenn außergewöhnliche Fragen behandelt werden, für die auch ein erfahrener Sachverständiger Fachliteratur konsultieren muss, oder wenn Fachliteratur notwendigerweise in erheblichem Umfang herangezogen worden ist.

Nach Anhörung der Beteiligten war die Entschädigung vor diesem Hintergrund auf insgesamt 1.772,51 € einschließlich Umsatzsteuer festzusetzen.

Das Gericht ist von folgenden Einzelerwägungen ausgegangen: Medizinische und psychologische Gutachten richten sich ausschließlich nach den Honorargruppen M1–M3 gemäß § 9 Abs. 1 JVEG. Korrekterweise beansprucht der Ast. in seinem Vergütungsantrag die Honorargruppe M2 (Stundensatz von 60,00 €), die regelmäßig für medizinische Gutachten aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung mit durchschnittlicher Anforderung zu Grunde gelegt wird. Auch der Gesamtzahl der geltend gemachten 24 Arbeitsstunden kann noch gefolgt werden, auch wenn die Aufteilung der Arbeitszeit nicht entsprechend den Formularvordrucken erfolgte. Grundsätzlich kann der Ast. nicht gezwungen werden, die erforderliche Arbeitszeit entsprechend den Arbeitsabschnitten „Aktenstudium, Untersuchung, Ausarbeitung, Diktat und Durchsicht“ zu

gliedern, auch wenn dadurch die Nachvollziehbarkeit des Vergütungsantrages erheblich erhöht würde. Die für das Aktenstudium angesetzte Zeit von 4 Stunden ist angesichts der Gerichtsakten von 263 Seiten zum Zeitpunkt der Begutachtung und der Verwaltungsakten noch akzeptabel. Der Aufwand von 2 Stunden für Untersuchung und Exploration ist beanstandungsfrei. Soweit der Ast. 6 Stunden für die Ausarbeitung und daneben 5 Stunden für die Untersuchung und Auswertung der Psychopathometrie ansetzt, handelt es sich um eine Darstellung außerhalb der hiesigen Gepflogenheiten, ohne dass dies dem Ast. zum Nachteil gereichen darf. Die Durchführung und Auswertung der Psychopathometrie ist Teil der Untersuchung und Ausarbeitung für das in Auftrag gegebene Gutachten und daher grundsätzlich zu vergüten. Die gesonderte Ausweisung als Rechnungsposten war weder notwendig noch hilfreich, sondern führte zur irrtümlichen Annahme, es handle sich über das Stundenhonorar nach § 9 JVEG hinaus um eine sog. „besondere Leistung“ nach § 10 JVEG, was jedoch nicht der Fall ist. Die gesondert ausgewiesenen 5 Arbeitsstunden für die Psychopathometrie sind neben der klinischen Befunderhebung und der Patientenbefragung lediglich eine weitere Methode für die psychiatrische Diagnostik und als solche vom Gutachtauftrag umfasst. Die Ausarbeitung bzw. Erstellung des Gutachtens erforderte somit insgesamt einen Zeitumfang von insgesamt 11 Stunden (6 und 5 Stunden), was angesichts des umfänglichen und detaillierten schriftlichen Sachverständigengutachtens noch angemessen erscheint. Zu berücksichtigen war hierbei der Gesamtumfang des Gutachtens von 41 Seiten (augenscheinlich nach DIN 1422), wovon allein 14 Seiten Bewertungen, Beurteilungen und die Beantwortung von Beweisfragen zum Gegenstand haben. Auch der Zeitaufwand von 7 Stunden für Diktat und Korrektur liegt noch im Rahmen des Vertretbaren. Mithin war ein Stundenhonorar für 24 Stunden zu je 60,00 €, also 1440,00 € angefallen. Die geltend gemachten Gebühren nach GOÄ Nrn. 650 und 614 sind nicht zu vergüten, da es hierfür im JVEG keine gesetzliche Grundlage gibt. Die vorgenannten GOÄ-Nrn. sind in § 10 JVEG und den hierzu erlassenen Anlagen nicht aufgeführt und daher nicht zu vergüten. § 10 JVEG ist gegenüber § 9 JVEG eine Spezialvorschrift und für die dort erfassten Leistungen eng auf die typischen Fälle auszulegen (Schneider, a. a. O., § 10, Rdnr. 1). Gutachtliche Leistungen, die weder in Anlage 2 noch in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ aufgeführt sind, können ausschließlich nach § 9 JVEG honoriert werden. Somit verbleibt es bei dem insoweit festgesetzten Stundenhonorar. Der als „Sekretariatsgebühren“ geltend gemachte Betrag von 49,50 € war nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG als „besondere Aufwendung“ zu vergüten. Die vom Ast. angegebene Anschlagszahl von 65.691 Zeichen ist plausibel und ergibt bei Aufrundung von 0,75 € für je 1000 Anschläge den beantragten Betrag. Die pauschal geltend gemachten Porto- und Sekretariatskosten von 10,00 € können nicht vergütet werden, da das JVEG für pauschalierte Porto- oder Sekretariatsunkosten keine Rechtsgrundlage bietet. Es sind lediglich die tatsächlich entstandenen Portokosten erstattungsfähig, sofern diese genau angegeben sind. Hier ist nicht ersichtlich, aus welchen Porti sich der Pauschalbetrag von 10,00 € im Einzelnen zusammensetzt. Nicht nachvollziehbar ist, welche „Sekretariatsunkosten“, die nicht schon [nach] § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG vergütet werden, zusätzlich abgerechnet werden sollen. Grundsätzlich sind mit dem Honorar nach §§ 9–11 JVEG die allgemeinen Geschäfts-, Praxis- und Bürokosten (Gemeinkosten) des Sachverständigen sowie der mit der Erstattung des Gutachtens üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten, § 12 Abs. 1 S. 1 JVEG. Der Ast. kann die von ihm zu entrichtende Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JVEG als Aufwendung geltend machen. Da er die Umsatzsteuer beansprucht, ist auch davon auszugehen, dass er keine Befreiung

nach § 19 Abs. 1 UStG genießt. Auf den Vergütungsbetrag von 1.489,50 € sind ihm 19% und damit ein Betrag von 283,01 € als Umsatzsteuer zu erstatten.

Ausgehend von einem Bruttovergütungsbetrag von insgesamt 1.772,51 € hat der Ast. noch einen ausstehenden Zahlungsanspruch von 324,16 €, nachdem ihm bereits ein Betrag von 1.448,35 € angewiesen wurde.

Aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Sprechstundenbedarfsregress auf Basis einer statistischen Vergleichsprüfung unter Geltung des ABAG

SGG § 86 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 Nr. 4; SGB V § 106 Abs. 5a S. 11; ABAG Art. 3 § 2 S. 4

Die Anfechtungsklage gegen einen Sprechstundenbedarfsregress auf Basis einer statistischen Vergleichsprüfung entfaltet aufschiebende Wirkung. Der Sprechstundenbedarfsregress unterfällt nicht der Regelung des Art. 3 § 2 S. 4 ABAG, wonach Klagen gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses bei Prüfungen ärztlich verordneter Arznei- und Verbandmittel sowie ärztlich verordneter Heilmittel nach Durchschnittswerten in den Verordnungszeiträumen 2002 und 2003 keine aufschiebende Wirkung entfalten.

LSG Rheinl.-Pfalz, Beschl. v. 27. 7. 2011 – L 5 KA 28/11 B ER (SG Mainz)

Problemstellung: Nachdem das LSG Rheinland-Pfalz mit Beschl. v. 25. 10. 2010 – L 5 KA 45/10 B ER –, MedR 2011, 528, entschieden hatte, dass die Anfechtungsklage gegen einen Verordnungsregress (Arzneimittel) auf Basis einer statistischen Vergleichsprüfung aufschiebende Wirkung entfaltet und dem Gesetz im Hinblick auf die anders lautende Rechtsfolge des § 106 Abs. 5a S. 11 SGB V für die Prüfung nach Richtgrößen keine planwidrige Lücke entnommen werden könne, hatte das Gericht nunmehr zu entscheiden, ob eine Anfechtungsklage gegen einen Sprechstundenbedarfsregress, welcher den Verordnungszeitraum 2002 und 2003 betraf, ebenfalls aufschiebende Wirkung entfaltet. Die für die Honorarverrechnung zuständige Kassenärztliche Vereinigung hatte sich darauf berufen, dass es sich um einen Verordnungszeitraum handelt, welcher dem Art. 3 § 2 ABAG unterfalle. S. 4 der zuvor erwähnten Regelung ordnet an, dass Anfechtungsklagen gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses bei Prüfungen ärztlich verordneter Arznei- und Verbandmittel sowie ärztlich verordneter Heilmittel nach Durchschnittswerten keine aufschiebende Wirkung entfalten, wenn die Durchschnittswertprüfung ersatzweise für eine Richtgrößenprüfung durchgeführt wurde.

Das LSG Rheinland-Pfalz ist der Auffassung der Kassenärztlichen Vereinigung nicht gefolgt, wonach es sich bei der Prüfung des Sprechstundenbedarfs um eine Prüfung der ärztlich verordneten Arznei- und Verbandmittel i. S. des Art. 3 § 2 S. 4 ABAG handele. Diese Regelung sei nicht anwendbar, da sie nur auf ausnahmsweise ersatzweise durchgeführte Durchschnittswertprüfungen an Stelle der regelhaft durchzuführenden Richtgrößenprüfung bezogen werden könne. Sprechstundenbedarf könne nicht in die Festlegung von Richtgrößen einbezogen werden. Die Festlegung von Richtgrößen für das